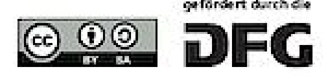
3.

Zum achten Buch der Apostolischen Konstitutionen und den verwandten Schriften.

Von Prof. Dr. Funk.

Das erste Heft der im J. 1901 begründeten Zeitschrift Oriens christianus bringt S. 98—137 aus der Feder von A. Baumstark eine Untersuchung über die nichtgriechischen Paralleltexte zu AKVIII. Zunächst werden die pseudoklementinischen Sammelwerke des Orients, in denen sich solche Texte bergen, durchmustert und dann diese selbst erörtert, zuerst die umfangreicheren, die ein Gegenstück zu dem gesamten Inhalt des Buches bilden, dann die Parallelschriften zur zweiten Hälfte desselben oder zu AKVIII, 27—46. Die Untersuchung ist sehr dankenswert. Für mich hat sie einen besonderen Wert, nicht bloß, weil die meisten Schriftstücke, die zur Erörterung kommen, mich bereits wiederholt beschäftigten, sondern noch mehr mit Rücksicht auf die Ausgabe der AK, die ich in Angriff genommen habe. Man wird es daher begreiflich finden, wenn ich ihr alsbald einige Zeilen widme. Habe ich der wertvollen Arbeit auch nichts Erhebliches beizufügen, so ist doch vielleicht in einigen untergeordneten Punkten eine Ergänzung und nähere Bestimmung möglich.

Die größere Bedeutung kommt dem Abschnitt über die Paralleltexte zu AKVIII in seinem ganzen Umfang zu. Es werden unter diesen zwei Gruppen unterschieden, Texte, deren geschichtliches Verhältnis zu AKVIII Gegenstand höchst abweichender Beurteilung sein kann und thatsächlich ist, und solche, die sichtlich auf AKVIII in der vorliegenden oder einer nur



in Unwesentlichem abweichenden Rezension beruhen. Die Einteilung ist mehr subjektiv als objektiv, indem sie sich weniger auf die Schriften als auf das verschiedene Urteil über sie stützt. Sie wird auch nicht ganz streng durchgeführt; in der zweiten Gruppe erscheint wenigstens auch der griechische Paralleltext zu AKVIII, AKVIII[b], wie ich ihn bezeichnet habe, über dessen Stellung doch, wie die Kontroverse zwischen Achelis und mir zeigt, eine erhebliche Differenz besteht, eine Differenz, sicher vorerst noch bedeutender, als die das Testament u. H. betreffende. Doch hebt sich diese Anomalie wieder insofern, als es sich zunächst nur um nichtgriechische Texte handelt. Im übrigen fallen die zwei Gruppen wirklich auch sachlich auseinander. Die Schriften der zweiten Klasse berühren sich nur mit AKVIII, während die der ersten Klasse mit einem Teil dieser Schrift anderweitige Stoffe verbinden. Die Scheidung ist insofern thatsächlich richtig. Ich wende mich zuerst der zweiten Gruppe zu.

1. Für die bezüglichen Schriften werden drei griechische Grundlagen gefunden: a) ein spätestens in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts in Syrien umlaufender Text, erhalten in dem syrischen Oktateuch IV—VII, aus dessen zwei ersten Büchern wir jüngst das Testament unseres Herrn erhielten; b) ein in Aegypten heimischer Text, erhalten in koptischer und äthiopischer Version sowie in der arabischen Uebersetzung, die in den „71 Kanones der Apostel" vorliegt; c) ein dritter Text, vermittelt durch den arabischen Oktateuch IV—VII, von dem die Beschreibung der theologischen Encyklopädie des Abu-l-Barakat durch Riedel (Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien 1900 S. 66–74) nähere Kenntnis giebt. Diesen drei nur durch Uebersetzungen bekannten Texten wird als vierter derjenige an die Seite gestellt, der (auszüglich) noch griechisch auf uns kam, AKVIII[b], und demgemäß werden

vier unmittelbare Abkömmlinge von AKVIII angenommen.

AKVIII[b] stimmt durchgängig fast wörtlich mit AKVIII überein; nur einige wenige Stellen lauten verschieden, wie ich in meiner Schrift über das Testament u. H. 1901 S. 180 bis 204 näher ausgeführt habe [1]). In gleicher Weise geben der Kopte und Aethiope und die 71 arabischen Kanones AKVIII fast unverändert wieder (vgl. die Tabelle bei Baumstark S. 123). Dagegen hat der durch den syrischen Oktateuch repräsentierte Text die Eigentümlichkeit, daß von der Diataxe des Apostels Paulus AKVIII, 32 zunächst oder an der von AKVIII beobachteten Stelle nur der letzte und kleinere Teil oder die Verordnung über das Morgengebet gegeben, der erste und größere Teil aber, die Verordnung über die Prüfung der Proselyten, erst später, nach AKVIII, 46, gebracht wird (S. 121). Ebenso verhält es sich mit dem Text des arabischen Oktateuchs (S. 125). Ein Unterschied besteht nur darin, daß der Araber aus dem Proselytenkapitel sein 7. Buch macht, während der Syrer dasselbe noch zu seinem 6. Buch zieht und im 7. Buch unter dem Titel: „Verordnungen der Apostel über den mystischen Dienst", liturgische Stücke nachträgt: „Ueber Wasser und Oel" = AKVIII, 29 und „Ueber das Opfer", ursprünglich wohl AKVIII 6 bis 15, wovon aber die römische, Baumstark zu Gebot stehende Hs. nur den ersten Teil oder die Katechumenenmesse in stark lückenhafter Gestalt bewahrt. Daß der Proselytenabschnitt hier verschiedenen Büchern zugewiesen wird, hat wohl nichts zu bedeuten. Der Araber lauschte die Abteilung des Stoffes in

---

1) In AKVIII, 1 sind mir bei jener Arbeit, da die Einzeichnung in mein Handexemplar weniger deutlich hervortrat, zwei Differenzen entgangen. Ich trage sie hier nach. Zwei Zeilen nach der von mir in erster Linie angeführten Stelle hat AKVIII: *πιστεῦσαι θεῷ πατρὶ διὰ Χριστοῦ*, AKVIII[b]: *πιστεῦσαι θεῷ ζῶντι καὶ ἀληθινῷ*. Nach weiteren 14 Linien hat AKVIII: *διάφορα γάρ ἐστι τὰ τοῦ θεοῦ χαρίσματα παρ' αὐτοῦ διὰ Χριστοῦ διδόμενα*, AKVIII[b] fügt nach *Χριστοῦ* bei *καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος*.

Bücher, wie Baumstark richtig bemerkt (S. 125), allem nach dem Syrer ab, ohne ihm jedoch völlig zu folgen. Wichtiger ist, daß AKVIII, 32 bei beiden geteilt ist und die Teile im übrigen die gleiche Stelle einnehmen. Diese Eigentümlichkeit entnahm der Araber wahrscheinlich nicht erst dem Syrer; er fand sie vielmehr wie dieser schon in seiner Vorlage; es ergiebt sich dies daraus, daß er im 5. Buch sich strenger an die Gedankenfolge von AKVIII hält und in ihm sofort auch die liturgischen Stücke giebt, die der Syrer, wie wir gesehen, im 7. Buch nachträgt, und daß er das Proselytenkapitel, wenn er es auch wie der Syrer nach AKVIII, 46 bringt, doch nicht in dasselbe Buch stellt wie dieser. Baumstark kommt selbst zu jenem Schluß (S. 125 f.). Wenn aber die Vorlagen des Syrers und des Arabers in diesem charakteristischen Punkt übereinstimmen, dann sind sie einerseits wohl identisch; andrerseits begründen sie eine wenn auch nicht weit von der Quelle sich entfernende neue Form von AKVIII, und es dürfte der Sache mehr entsprechen, in dem Stemma (S. 126) diese Rezension als eine Abart von AKVIII zu setzen und auf sie als gemeinsamen Ausgangspunkt die Texte des syrischen und des arabischen Oktateuchs zurückzuführen. Das Verhältnis würde so deutlicher zum Ausdruck kommen.

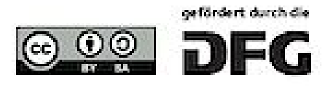
Ein Charakteristikum von AKVIII^{b} bildet die Erwähnung Hippolyts als Redaktor oder Uebermittler der Diataxe über die Weihen. Der Name steht wenigstens in dem überlieferten Text, und wenn das Schriftstück im Laufe der Zeit auch eine starke Umgestaltung, bezw. Verkürzung erfuhr, so gilt er, so viel ich sehe, doch allgemein als ursprünglich. Die Eigentümlichkeit fällt bei unserer Aufgabe ebenfalls ins Gewicht, und da, wie aus Riedel S. 72 zu ersehen ist, der arabische Oktateuch sie gleichfalls bietet, so werden wir zu dem Schluß gedrängt, daß jener arabische Text auf AKVIII^{b} zurückgeht, nicht

auf AKVIII, wo Hippolyt keine Stelle hat. Ob der Schluß wirklich richtig ist, wird eine weitere Prüfung des Arabers zeigen. Vielleicht finden Baumstark und Riedel Gelegenheit, in den ihnen zugänglichen Handschriften nachzusehen, ob der arabische Oktateuch auch die weiteren Eigentümlichkeiten von AKVIII[b] teilt. Ist dies der Fall, dann ist das Verhältnis klar. Steht aber der Araber an den fraglichen Stellen umgekehrt zu AKVIII, so erheben sich neue Probleme. Daran wird zwar nicht zu zweifeln sein, daß der Araber Hippolyt nicht seinerseits einstellte, sondern den Namen AKVIII[b] entnahm. Das zeigt die große Uebereinstimmung seiner Worte: „Die Verordnung der Apostel über die Handauflegung durch Hippolytus", mit dieser Schrift: *Διατάξεις τῶν αὐτῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χειροτονιῶν διὰ Ἱππολύτου.* Es fragt sich aber, ob die weiteren Differenzen zwischen AKVIII und AKVIII[b], oder wenigstens ein Teil derselben, dieser Schrift ursprünglich eigen sind, oder ob sie nicht erst im Laufe ihrer Überlieferung in sie kamen. Und für letzteres scheint ein weiterer Punkt zu sprechen.

Wie wir durch Baumstark S. 133 erfahren, führt sich auch ein syrischer Paralleltext zu AKVIII, 27—46 auf Hippolyt zurück, indem er die Überschrift hat: „Verordnungen der (seligen) Apostel durch Hippolytus". Die Aufschrift steht hier zwar nicht, wie sonst, bei dem Anfange der Diataxe über die Weihen, sondern bei einem späteren Abschnitt, bei der Verordnung über die Zahl der Bischöfe, die bei einer Bischofsweihe zugegen sein sollen. Die verschiedene Stellung hat aber wohl nichts zu bedeuten. Der fragliche syrische Text ist ohne Zweifel nur Teil eines größeren Stückes, von AKVIII in seinem ganzen Umfang; er war also ursprünglich mit der Diataxe über die Weihen verbunden; er ist näherhin nur ein Teil des Ganzen, das im syrischen Oktateuch vorliegt, und

wir dürfen dieses um so eher annehmen, als er völlig mit dem entsprechenden Teil des Oktateuchs, d. i. dem 6. Buch, zusammenfällt, insbesondere auch die charakteristische Teilung von AKVIII, 32 hat. Daher legt sich die Vermutung nahe, daß für den fraglichen kürzeren Text die Überschrift aus dem längeren oder ganzen Text übernommen wurde und daß auch der syrische Oktateuch auf die griechische Grundlage zurückgeht, die Hippolyt eine Stelle einräumt, auf AKVIII^b, daß aber dieser Name von dem Redaktor des Oktateuchs bei seinem Bestreben, den klementinischen Oktateuch nachzubilden und alles durch die Hand des Klemens gehen zu lassen, ausgelassen wurde.

Auf der andern Seite erfahren wir durch Baumstark, daß der Syrer, wenn er mit AKVIII^b auch im allgemeinen die Neigung zu dogmatischen Korrekturen teile, an den von mir (Das Testament unf. H. S. 180 ff.) hervorgehobenen Stellen einen Text verrate, der völlig mit AKVIII übereingestimmt zu haben scheine (S. 122), daß er auch in dem Lektorkapitel sich zu dieser Schrift stelle (S. 120). Des weiteren wird allerdings bemerkt, daß er, abgesehen vom Lektorkapitel, in der Zuweisung der Vorschriften an bestimmte Apostel mit AKVIII^b übereinstimme. Eine Differenz aber, wie sie hier vorausgesetzt wird, findet zwischen den beiden Schriftstücken nicht statt. AKVIII^b hat bei den Weihen im ganzen überall dieselben Apostel wie AKVIII; bloß das Lektorkapitel bildet eine Ausnahme, indem diese Schrift wie sonst so auch hier einen Apostel nennt, während die andere bei der Umgestaltung und starken Verkürzung des Kapitels ihn wegläßt; und wenn der Syrer, wie Baumstark bemerkt, hier zu AKVIII steht, so stimmt er in der fraglichen Richtung mit der Schrift eigentlich ganz überein. Demgemäß würde folgen, wenn anders der Syrer auf den Hippolyttext zurückgeht, daß wenigstens die für uns erkennbaren Eigentümlichkeiten dieses Textes, von der



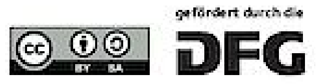
Nennung Hippolyts an dem bekannten Ort natürlich abgesehen, nicht ursprünglich sind, sondern mehr oder weniger erst in der Überlieferung von AKVIII[b] sich bildeten. Die Folgerung wäre von einschneidender Bedeutung. Bevor sie aber wirklich gezogen wird, bedarf es noch weiterer Aufklärung über den Syrer. Bei dessen Wichtigkeit wäre es überhaupt wünschenswert, daß er, wenn nicht in Übersetzung, so doch durch Mitteilung der erheblicheren Varianten an die Öffentlichkeit käme.

2. Die Schriften der ersten Gruppe sind das Testament unseres Herrn, die Kanones Hippolyts und die sog. Ägyptische Kirchenordnung.

Auf das Testament geht Baumstark jetzt nicht näher ein, da er über die Schrift unter dem obwaltenden Gesichtspunkte schon in der Römischen Quartalschrift 1900 S. 1—45, über ihre arabischen Texte noch besonders ebd. S. 291—300 handelte und den dortigen Ausführungen nichts beizufügen hat. Ich habe meinerseits von meinen Ausführungen einstweilen nichts Erhebliches zurückzunehmen, kann sie aber durch einige Bemerkungen ergänzen. Der Theosoph vom Ende des 5. Jahrhunderts, den ich in meiner Monographie über die Schrift S. 18—20 als deren ersten Zeugen anführte, hat, wie Weyman im Historischen Jahrbuch 1900 S. 837 hervorhob, nach der Ausführung von Brinkmann im Rheinischen Museum 1896 S. 273—280 den Namen Aristokreitos, ist aber im übrigen nicht näher bekannt. Die Apokalypse, die am Anfang des Testamentes steht, wurde inzwischen im Journal of Theological Studies II, 401—416 durch Arendzen aus Cod. Add. 2918 (v. J. 1218) der Universitätsbibliothek von Cambridge herausgegeben. Der neue Text repräsentiert nach dem Herausgeber eine andere und wahrscheinlich spätere Übersetzung als der bisher bekannte, stimmt aber im wesentlichen mit diesem völlig überein, übertrifft ihn da und dort an Wert

und bringt insbesondere einen Satzteil, der in dem früheren Text fehlt. Nach hiantes aurum I, 4 (Rahmani p. 7) bietet er nämlich: reges tunc regnabunt in Oriente ingloriosi, curam non habentes, non adulti, pueri, amantes aurum. Es liegt also ein Homöoteleuton vor; die Stelle steht auch in Codd. syr. Paris. 206 u. 207, aus denen F. Nau im Journal asiatique 1901 (Numéro de Mars-Avril) das Stück ebenfalls herausgab, und bei diesem Sachverhalt unterliegt ihre Echtheit keinem Zweifel. Sie ist für die Beurteilung der Schrift nicht ohne Bedeutung. Der rex alienigena in Occidente, der ein paar Zeilen später (c. 5) geschildert wird, wird durch sie in ein schärferes Licht gerückt; er erscheint deutlicher als einer der großen germanischen Könige im 5. Jahrhundert. Arendzen erblickt in ihm den Westgoten Alarich, kommt somit auf dieselbe Deutung, die ich (S. 85) schon vortrug, bevor jener Text bekannt war, Nau findet in ihm den Kaiser Konstantius, der aber bei der scharfen Scheidung zwischen Orient und Occident nicht wohl in Betracht kommen kann, da seine Herrschaft ebenso über den einen wie über den anderen sich erstreckte.

Der neue Text, den wir von der Apokalypse erhielten, scheint auch für die Frage nach der Entstehung des syrischen Oktateuches von Bedeutung zu sein. Nach Arendzen und Nau enthält er eine andere syrische Übersetzung als der bisher bekannte. Andererseits trägt das von ihnen aufgefundene Bruchstück in allen drei Handschriften die Überschrift: Aus dem Buch des Klemens über das Ende. Der Name des Klemens steht allem nach mit der Bildung des Oktateuches in Verbindung, und wenn er nun in zwei verschiedenen Übersetzungen einer griechischen Schrift erscheint, so werden wir zu dem Schluß gedrängt, daß ihn schon die griechische Vorlage enthielt, der Oktateuch also auf griechischem Boden entstand, wie Nah-

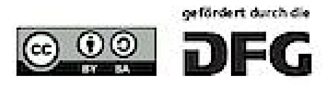


mani und Harnack annahmen, während ich mit Baumstark nach dem früheren Stand der Sache mich für syrischen Ursprung entschied (S. 24—26).

Wie auf das Testament so geht Baumstark auch auf die Kanones Hippolyts nicht näher ein. Er beschränkt sich auf die Bemerkung, daß die Schrift ausschließlich bei den Monophysiten in arabischem, auf einer koptischen Vorlage beruhendem Texte begegnet, und führt die Sammelwerke und die Handschriften an, durch die sie überliefert wird (S. 117). Dabei wird jedoch übersehen, daß es auch eine äthiopische Übersetzung giebt, erhalten in der Bodleiana (vgl. Hist. Jahrb. 1895 S. 483 Anm. 3). Nur giebt er, indem er weiter gelegentlich von dem angeblichen Hippolytus spricht, zu verstehen, daß er die Echtheit der Schrift oder ihre Abfassung durch den Kirchenlehrer Hippolyt nicht annimmt. Ein noch weiter gehendes Urteil wird später zu erwähnen sein.

Ich benütze die Gelegenheit, um einen Irrtum zu berichtigen, der mir in meiner Ausführung über die Schrift (Hist. Jahrbuch 1895 S. 482; Das Testament S. 246 f.) begegnete, da ich die arabische Sprache nicht kenne und die bisherigen Übersetzer darüber nicht den erforderlichen Aufschluß gaben. Die arabischen Worte, die mit princeps episcoporum wiedergegeben zu werden pflegen, schienen mir im zeitlichen Sinn zu nehmen und die Kanones demgemäß so zu verstehen zu sein, als bezeichneten sie Hippolyt als ersten Bischof von Rom. Wie Baumstark in der Römischen Quartalschrift 1901 S. 76 bemerkt, sind die bezüglichen Worte im Arabischen das ständige Äquivalent für ἀρχιεπίσκοπος. Die Schrift enthält somit den chronologischen Fehler nicht, den ich glaubte ihr zuschreiben zu sollen. Mein Urteil über sie wird aber durch den Punkt nicht weiter berührt.

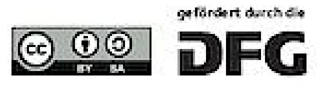
Die sog. Ägyptische Kirchenordnung = KO hatte



im Orient ebenfalls nur eine beschränkte Verbreitung. Vielleicht fand sie auch in Syrien Eingang; sicher bekannt ist sie, wie die Kanones Hippolyts, nach Baumstark nur in den monophysitischen Kirchen Ägyptens und Abessiniens, hat sich aber nicht bloß arabisch und äthiopisch, sondern auch koptisch erhalten. Auf der anderen Seite kam sie, wie die durch Hauler veröffentlichten lateinischen Fragmente zeigen, auch in das Abendland. Es liegen von ihr somit vier, bezw. fünf Texte vor, da die arabischen Versionen im Oktateuch und in den 71 Kanones der Apostel sehr erheblich von einander abweichen. Baumstark untersucht sie auf ihr Verhältnis, und in erste Linie stellt er mit Recht die lateinische Übersetzung, deren Fragmente er geradezu als Bruchstücke der Urgestalt der Schrift bezeichnet. Mit ihrer griechischen Grundlage sei sehr nahe verwandt, wo nicht identisch, die des arabischen Oktateuchs, für den als unmittelbare Vorlage, als Mittelglied zwischen dem griechischen und arabischen Text, eine koptische oder eine syrische Übersetzung anzunehmen sei. Ein weiterer Texttypus, vielleicht noch auf griechischem Boden entstanden und bemerkbar durch Ausschaltung liturgischer Stücke, liege in dem Kopten und durch Vermittlung einer abweichenden koptischen Rezension in den 71 arabischen Kanones vor. Einen Mischtext zwischen jenen beiden Gruppen repräsentiere der Äthiope, der im allgemeinen zweifellos von den 71 Kanones abhängig sei, während seine liturgischen Stücke in der Vorlage des äthiopischen Übersetzers aus einem dem des Oktateuchs vorangehenden arabischen Text nachgetragen worden sein müssen.

Die Ursprungsfrage wird nicht erörtert. Ihre endgültige Entscheidung soll erst nach Veröffentlichung der beiden arabischen Texte und der äthiopischen Version möglich sein. Man wird die Zurückhaltung zu würdigen wissen. Die Schrift liegt noch mehrfach im Dunkeln, und es wäre sehr gut, wenn na-





mentlich die beiden arabischen Texte bald ans Licht treten würden. Indessen scheint mir die Schrift doch bereits so weit bekannt zu sein, daß ein Urteil nicht ganz als unmöglich gelten kann, und ein vorläufiges Urteil dürfte sogar wünschenswert sein, da es, wenn entsprechend begründet, der weiteren Forschung zu gut kommen wird, und da, wenn die Entscheidung bis zur Publikation aller jener Texte vertagt wird, sie voraussichtlich auf sehr lange Zeit hinausgeschoben werden muß. Die Möglichkeit eines Irrtums darf uns von dem Versuch schwerlich abhalten, und ebenso wenig der Umstand, daß das Urteil bisher verschieden ausfiel. Ähnlich gehen ja auch die Anschauungen über die verwandten Schriften auseinander, und wer weiß, ob das zu erwartende weitere Material eine solche Klärung bringt, daß nach der einen oder anderen Seite ein wirklich zwingender Beweis zu führen ist? Ich kann darüber einen Zweifel nicht unterdrücken. Um so mehr darf man ein Urteil schon jetzt wagen. Soweit ich einstweilen zu sehen vermag und Achelis mit mir annimmt, so sehr er im übrigen von meiner Auffassung sich entfernt, fragt es sich eben, ob KO ein Vorläufer oder ein Abkömmling von AKVIII, bezw. AKVIII^b ist, und die Lösung dieser Frage ist im allgemeinen zugleich entscheidend für die Stellung der weiteren Parallelschriften, indem sie bei ihrem engeren Anschluß an KO mit ihr AKVIII ebenfalls entweder voranzustellen oder nachzustellen sind.

Baumstark bezeichnet diese Auffassung als unbewiesene Annahme eines rein mechanischen Abhängigkeitsverhältnisses, und fordert ihr gegenüber eine völlig getrennte Untersuchung der einzelnen Schichten der Schriften wie ihrer abweichenden Rezensionen (Röm. Qu. 1901 S. 74). Ich verschließe mich gegen diese Forschung keineswegs, und ich werde mich freuen, wenn wir Beweise von ihr erhalten, da sie unsere Kenntnis sicher in mancher Hinsicht fördern und bereichern wird. Auf der

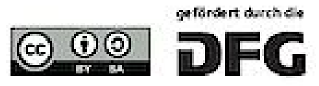


anderen Seite glaube ich aber annehmen zu dürfen, daß das vorliegende Textesmaterial bereits hinreichend ist, um das Verhältnis der Schriften im allgemeinen und insbesondere nach der formalen Seite hin zu bestimmen, und es herrscht in letzterer Beziehung zwischen mir und Achelis bekanntlich Übereinstimmung. Unser formaler Kanon schwebt auch keineswegs bloß in der Luft. Der synoptische Abdruck, den Achelis von den Kanones Hippolyts, von KO und AKVIII veranstaltete, die synoptischen Tabellen, die ich von zwei Schriftenpaaren gab (Die Apost. Konstitutionen 1891 S. 267; das Testament S. 90, 214), und die zahlreichen größeren und kleineren Abschnitte, die ich in Parallele stellte, dürften doch zur Genüge darthun, daß die Schriften in engster Verwandtschaft und in formaler Beziehung in dem Zusammenhang stehen, in den sie gestellt wurden. Der Beweis dafür ist, wenn auch vielleicht weniger mit Worten als durch jene Darstellungen, m. E. hinlänglich erbracht, und unser formaler Kanon scheint mir so begründet zu sein und so fest zu stehen, daß er durch die weitergehende Forschung wohl zu ergänzen sein wird, indem zwischen einigen Schriften vielleicht noch Mittelglieder nachgewiesen werden, im wesentlichen aber sich behaupten dürfte.

Wenn Baumstark über den Ursprung von KO, bezw. über ihr Verhältnis zu AKVIII sich nicht ausspricht, so äußert er sich doch mehr oder weniger bestimmt über das Verhältnis der Schrift zu ihren nächsten oder vollständigen Parallelen. Daß ihm das Testament nicht als Quelle von KO gilt, wie Rahmani, ergiebt sich schon aus seiner Anschauung über die Zeit der Schrift. Bezüglich der Kanones Hippolyts bemerkt er, daß sie nicht als Ausgangspunkt des ganzen Cyklus zu betrachten seien (Röm. Qu. 1901 S. 74), und wenn sie dies nicht sind, können sie auch nicht Quelle von KO sein, wie Achelis annimmt. Welche Bedeutung diese Thesen, näherhin

die zweite, im Verhältnis zur ganzen Kontroverse haben, liegt auf der Hand; es wird die Hauptthese von Achelis und mit ihr das Fundament seiner Theorie abgelehnt. Über einen wichtigen Punkt wird in der Hauptsache meine Auffassung angenommen, und m. E. dürfte dieser Schritt noch zu einem weiteren führen. Indessen will ich diesen Gedanken jetzt nicht weiter verfolgen, sondern auch meinerseits abwarten, bis die oben erwähnten Texte an die Öffentlichkeit treten.

Giebt Baumstark die Theorie von Achelis preis, indem er nur noch mit dem Urteil über das Verhältnis von AKVIII und KO zurückhält, so trat dagegen P. Drews jüngst für sie in der Hauptsache ein, als er in der Deutschen Litteraturzeitung 1901 Nro. 17 S. 1029—33 meine Schrift über das Testament u. H. und die verwandten Schriften (1901) zur Anzeige brachte, indem er sie zwar im einzelnen als nicht wenig reformbedürftig anerkennt, im wesentlichen aber für so zweifellos richtig hält, daß er meiner Auffassung, abgesehen von dem Nachweis der Abhängigkeit des Testamentes von KO, der auf allen Seiten Zustimmung finden werde, die Prognose stellt, sie werde schwerlich eines reicheren Beifalles sich erfreuen, als bisher. Nun, die Zeit wird darüber eine Entscheidung bringen. Einstweilen bin ich durchaus mit der Aufnahme zufrieden, die meiner Beweisführung bisher zu teil geworden ist, und wenn in Zukunft nicht bessere Argumente gegen sie vorgebracht werden, als bisher, dann werde ich mich auch in das in Aussicht gestellte Schicksal zu finden wissen, ohne deshalb genötigt zu sein, an mir irre zu werden. Auch die Kritik von Drews giebt mir dazu noch keinen Anlaß. Er beschäftigt sich hauptsächlich nur mit den disciplinären Punkten, die zwar nicht so ganz bedeutungslos sind, wie er behauptet, auf die ich aber auch selbst kein entscheidendes Gewicht lege und zu deren Erörterung ich vornehmlich durch Achelis gedrängt worden bin;



aber auf die formalen Gründe, mit denen ich in KO gegenüber AKVIII (vgl. meine Schrift S. 140—178) und in den Kanones Hippolyts gegenüber KO (S. 236—255) eine Entwicklung nach vorwärts nachwies, geht er bei jener Schrift nur höchst dürftig, bei dieser im Grunde gar nicht ein. Daß die These von der Echtheit der Kanones Hippolyts oder ihrer Priorität gegenüber KO sofort mit der exorbitanten Kritik fällt, die an der Schrift geübt wurde, scheint er bei seiner Voreingenommenheit für die Theorie von Achelis gar nicht zu ahnen, da er meine bezügliche Ausführung (S. 214—236) mit keinem Worte berührt. Was endlich den Vorwurf anlangt, den er mir macht, daß ich meine These in oft gereiztem Tone gegen den Gegner verteidige, so wird ein Unbefangener in dieser Beziehung anders urteilen. Allerdings führte ich bisweilen eine etwas starke Sprache; wenn man aber die starken Fehler in Betracht zieht, um deren Widerlegung es sich je an den betreffenden Stellen handelt, und noch weiter den Ton berücksichtigt, in dem gerade jene handgreiflichen Fehler von meinem Gegner als erdrückende Argumente zuvor gegen mich ins Feld geführt worden waren, wird man meine Haltung mindestens als wohl begreiflich finden.
